

Nr. 345
Erste Verhandlungsrunde über den
Vertrag zur Herstellung der Einheit Deutschlands
(Einigungsvertrag)
Berlin, 6. Juli 1990

BK, 132 – 35400 De 12 NA 5 Bd. 2. – Mit Kopfzeile: Bundesminister des Innern. Bonn, 8. Juli 1990. – Mit Schnellbrief des MR Schnapauff an Chef BK Seiters, 9. Juli 1990, Gesch.-Z. GE – 020 056/0 VS-NfD.

– Ergebnisprotokoll –

Am 6. Juli 1990 haben Vertreter beider deutschen Staaten in Berlin Verhandlungen über die im Zusammenhang mit einem Beitritt der DDR gem. Art 23 Satz 2 GG zu treffenden Regelungen aufgenommen.

1. Zusammensetzung der Delegationen

Delegationsleitung:

– auf seiten der DDR

Ministerpräsident de Maizière

Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Krause

– auf seiten der Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister Dr. Schäuble.

Vertreten waren außerdem

– auf seiten der DDR

Ministerien des Innern, für Wirtschaft, der Finanzen, der Justiz, für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit, für Arbeit und Soziales, für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft

Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR

– auf seiten der Bundesrepublik Deutschland

Chef des Bundeskanzleramtes, Auswärtiges Amt, Bundesministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft, für innerdeutsche Beziehungen, für Arbeit und Sozialordnung Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Berlin Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

2. Einleitende Erklärungen

MP de Maizière würdigte eingangs die Aufnahme der Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten zur Herstellung der Einheit Deutschlands und äußerte die Erwartung, daß dieser Tag einmal als historisch für Deutschland und Europa angesehen werde. Die DDR sei bereit und entschlossen, die staatliche Einheit nach über 40 Jahren der Teilung durch einen Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland und zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gem. Art 23 GG zu vollenden, und strebe die Wahl des ersten gesamtdeutschen Parlaments im Dezember 1990 an.

Die DDR habe den Wunsch, über die Voraussetzungen des Beitritts mit der Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag zu schließen, der nach ihrer Meinung nicht als zweiter Staatsvertrag, sondern als „Einigungsvertrag“ bezeichnet werden sollte. In den in großer Breite zu führenden Verhandlungen gehe es darum, eine Balance herzustellen zwischen dem, was auf beiden Seiten in mehr als 40 Jahren unterschiedlich gewachsen ist. Die Teilung sei nur durch Teilen zu überwinden. Dies gelte insbesondere für die Regelung der finanziellen Beziehungen und des Finanzausgleichs.

Besonders bedeutsam sei die Sicherung des äußeren Friedens. Dies sei nicht nur eine Aufgabe der 2+4-Gespräche. Auch die beiden deutschen Staaten müßten miteinander verbindliche Regelungen treffen, die den Respekt und die Anerkennung unserer Nachbarn finden.

Die Besonderheit des zu verhandelnden Vertrages bestehe darin, daß er zwischen zwei Partnern geschlossen werde, die zueinander finden wollen und sollen und von denen einer dabei untergehen werde. Deshalb gehe es darum, die Interessen der Bürger dieses Partners zu sichern. Dazu gehöre u. a., daß die politische Einigung über die Eigentumsfragen juristisch festgeschrieben werde. Eine Verständigung müsse vor allem über folgende Fragen gefunden werden:

- Hauptstadt,
- staatliche Symbole,
- Finanzen der 5 neugebildeten Länder sowie des künftigen Landes Berlin,
- Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Treuhandstelle.

BM Dr. Schäuble würdigte die historische Bedeutung der Absicht der DDR, die deutsche Einheit durch einen Beitritt gem. Art. 23 GG zu vollenden. Er wies darauf hin, daß Art. 23 GG eine einseitige Erklärung für den Beitritt vorsieht. Wenn die DDR in diesem Zusammenhang eine vertragliche Regelung wünsche, wozu die Bundesregierung bereit sei, seien die Themen dafür in erster Linie von der DDR zu bestimmen. Die Bundesregierung gehe daher nicht bereits mit einem Vertragsentwurf in die Verhandlungen, sondern die in dem Vertrag zu treffenden Regelungen seien in einem offenen Prozeß zu entwickeln. Er erklärte sich einverstanden, für den Vertrag allein den Begriff „Einigungsvertrag“ zu verwenden.

BM Dr. Schäuble wies ferner im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen des Grundgesetzes auf die Notwendigkeit der Ratifizierung des Vertrages mit einer 2/3-Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften hin. Da die Ablehnung eines solchen Vertrages sehr schwerfalle, sei es besonders wichtig, auf die Belange der Parlamente Rücksicht zu nehmen. Um den Vorwurf des Mißbrauchs zu vermeiden, sei eine Beschränkung der zu treffenden Regelungen auf das unbedingt Notwendige erforderlich. Im übrigen seien beide Seiten in den Verhandlungen nicht Verhandlungsgegner, sondern Partner, die gemeinsam die deutsche Einheit verwirklichen wollen.

Nach Auffassung von MP de Maizièrè sollte der Vertrag nach dem Muster des Staatsvertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in einen allgemeinen Teil mit klarer Beschreibung der Ziele und einen besonderen Teil (Anlagen) gegliedert werden, bei dem große Detailtreue nötig sein werde. MP de Maizièrè sprach sich dafür aus, die Verhandlungen bis Ende August und das Ratifikationsverfahren noch im September abzuschließen.

3. Wahl des ersten gesamtdeutschen Parlaments

Unter Hinweis darauf, daß hierüber noch nicht abschließend Konsens in der die DDR-Regierung tragenden Koalition erzielt worden sei, vertrat MP de Maizièrè die Auffassung, daß der Beitritt der DDR nach den Wahlen zum ersten gesamtdeutschen Parlament wirksam werden sollte. Er führte hierfür folgende Gründe an, die er als für ihn zwingend bezeichnete:

- Nach den Wahlen könne die Bildung der neuen gesamtdeutschen Regierung schwierig sein und längere Zeit in Anspruch nehmen. Die DDR-Regierung sei andererseits nur bis zum Wirksamwerden des Beitritts im Amt. Dieser müsse daher zu einem möglichst späten Termin nach der Wahl erfolgen, um so lange wie möglich eine Vertretung der Interessen der Bevölkerung in der DDR durch eine von ihr gewählte Regierung zu gewährleisten.
- Einer einheitlichen Wahl in einem einheitlichen Wahlgebiet nach einheitlichem Wahlrecht stünden unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegen. U. a. könnten im Hinblick auf die am 14. Oktober vorgesehenen Landtagswahlen in den künftigen Ländern der DDR die Kandidatenaufstellungen nicht innerhalb der vom Bundeswahl-

gesetz vorgeschriebenen Fristen vor Wahlen zum gesamtdeutschen Parlament am 2. Dezember 1990 erfolgen.

- Im Zuge der friedlichen Revolution in der DDR im Herbst 1989 hätten sich viele politische Gruppierungen gebildet. Obwohl inzwischen, insbesondere durch die Volkskammerwahlen und die Kommunalwahlen, bereits ein Klärungsprozeß erfolgt sei, hätte eine einheitliche Wahl in einem einheitlichen Wahlgebiet mit einer einheitlichen Sperrklausel von 5% zur Folge, daß bei Zugrundelegung der Ergebnisse der Volkskammerwahlen etwa 30% der Wähler in den 5 neugebildeten Ländern nicht im ersten gesamtdeutschen Parlament repräsentiert wären.

BM Dr. Schäuble führte aus, daß auch innerhalb der Bundesregierung und der sie tragenden Koalition hinsichtlich der Wahlmodalitäten noch nicht in allen Fragen Konsens bestehe. Einigkeit bestehe darüber, daß eine Wahl sowohl vor als auch nach dem Wirksamwerden des Beitritts verfassungsrechtlich möglich sei.

- Vor dem Beitritt könne die Wahl in den 5 Ländern der DDR aufgrund eines möglichst weitgehend dem Bundeswahlgesetz entsprechenden Wahlgesetzes der DDR erfolgen. Im Rahmen der Überleitungsgesetzgebung im Zusammenhang mit dem „Einigungsvertrag“ sei für diesen Fall die Rechtsgrundlage für den Erwerb der Mitgliedschaft der in der DDR gewählten Abgeordneten im gesamtdeutschen Parlament zu schaffen.
- Eine Wahl nach Wirksamwerden des Beitritts müsse nach einheitlichem Verfahren erfolgen und erfordere wegen der im Bundeswahlgesetz bestimmten Fristen, die aus Anlaß der ersten gesamtdeutschen Wahlen nicht verkürzt werden sollten, eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten.

Mit dem Hinweis, daß er zugesagt habe, auch diese Variante vorzutragen, erläuterte BM Dr. Schäuble die Möglichkeit, vor der staatlichen Einheit auf der Grundlage von Art. 8 des Verfassungsgrundsatzgesetzes der DDR¹ eine vertragliche Grundlage für eine Wahl nach Wirksamwerden des Beitritts zu schaffen. Auch in diesem Fall müßten die Fristen des Bundeswahlgesetzes eingehalten werden.

BM Dr. Schäuble sprach sich dafür aus, daß in der Wahlrechtsfrage Optionen nicht durch Fristablauf erledigt werden sollten, wobei er betonte, daß allein die DDR zu entscheiden habe, zu welchem Zeitpunkt sie den Beitritt erklärt.

MP de Maizière äußerte die Erwartung, daß in der DDR eine Entscheidung bis Ende Juli getroffen werde.

4. Über folgende Einzelfragen fand ein erster Meinungs austausch statt.

4.1 Hauptstadtfrage

BM Dr. Schäuble erläuterte, daß in der Bundesrepublik Deutschland Übereinstimmung darüber bestehe, daß die Entscheidung über die Hauptstadt des geeinten Deutschlands dem künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsse. Sie sollte nicht durch einen Vertrag der beiden Regierungen geregelt werden, der nur einheitlich angenommen oder abgelehnt werden könne. Der gesamtdeutsche Gesetzgeber könne beauftragt werden, darüber kurzfristig zu entscheiden. MP de Maizière vertrat demgegenüber die Auffassung, die Hauptstadtfrage müsse im „Einigungsvertrag“ geregelt werden. Für Berlin als Hauptstadt des geeinten Deutschlands sprächen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Integration der 5 neugebildeten Länder; Einigung Europas mit den Ländern Osteuropas;

¹ Nach Artikel 8 Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (Verfassungsgrundsätze) vom 17. Juni 1990 konnte die DDR „durch Verfassungsgesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland übertragen oder in die Beschränkung von Hoheitsrechten einwilligen“ (GBl. DDR 1990 I, 299f., hier 300).

Hoffnungen und Sehnsüchte der Menschen; Berlin als Hauptstadt Deutschlands sei auch in der Bundesrepublik von Beginn an bis noch vor kurzem nie strittig gewesen; nirgends anders konnte die Teilung und könne die Einigung besser dokumentiert werden als in Berlin.

4.2 Bezeichnung, Fahne, Hymne

Während BM Dr. Schäuble sich für die Beibehaltung von Bezeichnung („Bundesrepublik Deutschland“), Fahne (schwarz, rot, gold) und Hymne (Deutschlandlied) aussprach, trat MP de Maizière dafür ein, über die Bezeichnung „Deutsche Bundesrepublik“ nachzudenken. Die Hymne könne als 1. Strophe die – textlich an die Melodie von Haydn angepaßte – DDR-Hymne und als 2. Strophe die 3. Strophe des Deutschlandliedes umfassen.

4.3 Treuhandstelle

Zur Frage der Treuhandstelle wies MP de Maizière auf die Notwendigkeit hin, daß die Erträge ausschließlich dem jetzigen DDR-Gebiet zugute kommen müssen. Im übrigen müßten besondere organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um die Belange der Menschen in der DDR zu wahren. In diesem Zusammenhang könne an die Schaffung eines „Aufbauministeriums“ oder einer Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten der DDR-Länder gedacht werden.

4.4 Änderungen des Grundgesetzes

Nach Auffassung von BM Dr. Schäuble sollten Grundgesetz-Änderungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands auf das Notwendige beschränkt werden. Hierzu rechnet er die Änderung der Präambel und von Artikel 23. In der Frage einer Aufhebung des Artikels 146 gebe es unterschiedliche Positionen in Bund und Ländern. Zu Artikel 29, der eine Neugliederung eher verhindere, sollte jedenfalls ein Prüfungsauftrag für die Möglichkeit einer Neugliederung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands erteilt werden. Auch im Hinblick auf die mögliche Verankerung weiterer Staatszielbestimmungen sowie die von den Ländern geforderte Änderung der Vorschriften für die Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes könne an einen Prüfungsauftrag gedacht werden.

MP de Maizière sprach sich ebenfalls für eine Änderung der Präambel, in der die Einbettung in Europa zum Ausdruck kommen müsse, sowie die Aufhebung von Artikel 23 aus. Hinsichtlich Artikel 146 sei die Aufhebung bereits von den Außenministerien beider Seiten auf Beamtenebene in die 2+4-Gespräche eingebracht worden.² Bei Artikel 29 sehe die DDR im Hinblick auf ihre fünf Länder keinen Änderungsbedarf. Zur Frage der Aufnahme neuer Staatszielbestimmungen und sozialer Sicherungsrechte als nicht einklagbarer Individualrechte wies MP de Maizière auf die Koalitionsvereinbarungen der DDR³ hin. Danach seien dahingehende Ergänzungen des Grundgesetzes anzustreben. Hierüber müsse in der DDR-Koalition noch gesprochen werden.

5. Einvernehmen über weiteres Verfahren und Zeitplan

Über das weitere Verfahren und den Zeitplan wurde wie folgt Einvernehmen erzielt:

- | | |
|-----------------|--|
| 10.–20. 7. 1990 | Fachgespräche der Ressorts;
Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „Berlin-Fragen“
Berichte an die jeweiligen Regierungen |
| 1. 8. 1990 | 2. Verhandlungsrunde in Berlin;
Ziel: Erstellung eines 1. Vertragsentwurfs |

² Nr. 285.

³ Nr. 245 Anm. 1.

- ab 6.8.1990 Ggf. weitere Abstimmungen auf Fachebene
bis 24.8.1990 Gemeinsamer Zwischenbericht an die Gesamtdelegationen
ab 27.8.1990 3. Verhandlungsrunde in Bonn

6. Einvernehmen über Verhandlungsthemen

Es wurde Einvernehmen über den als Anlage beigefügten „Katalog von Verhandlungsthemen zum Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)“ für die weiteren Verhandlungen erzielt.⁴

Nr. 345A
**Abgestimmter Katalog der Verhandlungsthemen zum
Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands
(Einigungsvertrag)**

Ausfertigung: Berlin, 9. Juli 1990.

1. Grundsatzfragen zum Beitritt nach Artikel 23

- 1.1. Grundsätzliche Struktur des Vertrages
Verantwortlich: Parlamentarischer Staatssekretär beim Ministerpräsidenten
- 1.2. Präambel und Gegenstand des Vertrages
Verantwortlich: Parlamentarischer Staatssekretär beim Ministerpräsidenten
- 1.3. Der Beitritt der fünf Länder zur Bundesrepublik
- Bei Nichtbeendigung der 2+4-Verhandlungen bis zum Abschluß des Einigungsvertrages ist eine Vorbehaltsklausel hinsichtlich Berlins in den Vertrag aufzunehmen.
 - Die Inkraftsetzung des Grundgesetzes in den fünf Ländern und Berlins als Ganzes. Die Einbeziehung von Berlin-Ost (Land Berlin aus 23 Stadtbezirken).
 - Vorschläge zur Mitwirkung von Vertretern aus den fünf neugebildeten Ländern in der EG.
- Verantwortlich: • Parlamentarischer Staatssekretär beim Ministerpräsidenten
• Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
• Ministerium des Innern
• Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten
- 1.4. Fragen des Grundgesetzes
- Erforderliche Änderungen des Grundgesetzes (Präambel, Art. 23 und gegebenenfalls Art. 29 sowie andere)
 - Übergangsregelung bei der Ausdehnung des Grundgesetzes, z.B. Finanzverfassung
 - Ausnahmen, z.B. Wehrverfassung
 - Regelung hinsichtlich Zivildienst und Wehrdienst
- Verantwortlich: • Parlamentarischer Staatssekretär beim Ministerpräsidenten
• zuständige Ressorts

⁴ Mit Vorlage vom 9. Juli 1990 berichtete Ministerialdirigent Busse dem Chef des Bundeskanzleramtes, Seiters, die im Ergebnisprotokoll „erwähnte Anlage (Themenkatalog der DDR)“ werde „nach noch notwendiger Überarbeitung den Ressorts nachgeschickt“ (BK, 132 – 35400 De 12 NA 5 Bd. 2). Der angekündigten, vom 9. Juli datierenden Anlage (7 S.; Nr. 345A) waren – bei durchgehender Paginierung – als Anlage 2 bezeichnete „Richtlinien für die Ressortgespräche über die im Zusammenhang mit einem Beitritt gemäß Artikel 23 Satz 2 Grundgesetz zu treffenden Regelungen“ (Wortlaut: Nr. 328B, insbes. Anm. 10–12) sowie die vom Arbeitsstab Deutsche Einheit im Bundesministerium des Innern erstellte Delegationsliste der Ständigen Teilnehmer der Regierung der DDR an den Verhandlungen zum Einigungsvertrag (Stand: Berlin, 5. Juli 1990) beigefügt.

1.5. Prinzipien der Rechts- und Verwaltungsangleichung

- Die Überleitung von Bundesrecht
- Die weitere Wirkung von gegenwärtigem DDR-Recht
- Übergangsregelungen bis zur Schaffung des Rechtes in den Ländern
- Erstreckung des Berliner Landesrechts auf Berlin-Ost

Verantwortlich: • Ministerium der Justiz
• Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR
• alle Ministerien in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz und dem Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR
• Oberbürgermeister von Berlin

- Die Organisation der Verwaltung auf Bundesebene und auf der Ebene der fünf neu gebildeten Länder unter anderem:

- Der öffentliche Dienst
- Die öffentliche Sicherheit
- Die Rechtspflege
- Das Asylrecht und das Asylverfahrensgesetz
- Das Kriegsfolgenrecht und Aufnahme von Aussiedlern

Verantwortlich: • Ministerium des Innern
• Ministerium der Justiz
• zuständige Ressorts

Die „Richtlinien für die Ressortgespräche über die im Zusammenhang mit einem Beitritt gemäß Artikel 23 Satz 2 GG zu treffenden Regelungen“⁵ finden Anwendung.

1.6. Das Schicksal von Verträgen, die zwischen der DDR und der BRD abgeschlossen wurden.

- a) Verträge, die vor dem 18.03. abgeschlossen wurden,
- b) Verträge, die nach dem 18.03. abgeschlossen wurden, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands (vorrangig 1. Staatsvertrag⁶).
- c) Der Schutz der Vereinbarungen zum Eigentum;
Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen“ vom 15. Juni 1990⁷ in rechtliche Regelungen

Verantwortlich: • Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
• Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR in Abstimmung mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Ministerpräsidenten

2. Die Schaffung eines Aufbauministeriums für die fünf neugebildeten Länder (Alternative Bezeichnungen: Ministerium für innerdeutsche Wirtschaftskooperation oder Ministerium für Länderentwicklung) und/oder einer von den fünf neugebildeten Ländern getragenen Organisationsform

Verantwortlich: • Parlamentarischer Staatssekretär beim Ministerpräsidenten
• zuständige Ministerien

3. Berlin

3.1. Grundsatzentscheidung über die deutsche Hauptstadt

3.2. Rechtliche Besonderheiten bei Überleitungsgesetzen für das Land Berlin

5 Anm. 4.

6 Nr. 283 Anm. 1.

7 Nr. 328A Anm. 8.

- Verantwortlich: • Parlamentarischer Staatssekretär beim Ministerpräsidenten
• Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
• Ministerium des Innern
• Ministerium der Finanzen
• Oberbürgermeister von Berlin

4. Finanzfragen

- 4.1. Eingliederung des Haushaltssystems der DDR in das Haushaltssystem der Bundesrepublik
4.2. Anwendung der Finanzverfassung
4.3. Bedingungen und Zeiträume für die volle Vereinheitlichung des Steuer- und Zollrechtes
4.4. Die finanzielle Förderung der fünf neugebildeten Länder und von Berlin
Verantwortlich: • Ministerium der Finanzen

5. Die Treuhandanstalt

- Verantwortlich: • Parlamentarischer Staatssekretär beim Ministerpräsidenten
• Ministerium für Wirtschaft
• Ministerium der Finanzen

6. Die Europäischen Gemeinschaften

- 6.1. Zwingend zu übernehmendes EG-Recht (EG-Vertragsrecht, Verordnungsrecht der EG, Richtlinien der EG)
6.2. Übergangsregelungen für die fünf neugebildeten Länder
6.3. EG-Zuständigkeiten und Regelungen, die das Verhältnis zum RGW betreffen
Verantwortlich: • Ministerium für Wirtschaft
• Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
• Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
• Ministerium der Justiz
• Ministerium der Finanzen
• Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR

7. Rechtliche Regelung zur Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem RGW, der UdSSR und anderen RGW-Ländern

- Klärung des Verhältnisses zum RGW und seinen Institutionen
– Vertrauensschutz aus wirtschaftlicher Sicht
Verantwortlich: • Ministerium für Wirtschaft
• Ministerium der Finanzen
• Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

8. Völkerrechtliche Verträge

- 8.1. Erforderliche Anpassungen der völkerrechtlichen Verträge, die die BRD abgeschlossen hat
8.2. Klärung der Fortgeltung der von der DDR abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge und der Solidarverpflichtungen
Verantwortlich: • Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
• Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
• Ministerium für Wirtschaft

9. Sicherheitspolitische Fragen (Ergebnisse der 2+4-Verhandlungen)

- Vorbehalt im Staatsvertrag; nach folgender Einigung
Protokollerklärung.
Verantwortlich: • Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
• Ministerium für Abrüstung und Verteidigung

10. Universität, Schule, Bildung, Kultur

- 10.1. Übergangsregelungen für Schulen und Hochschulen bis zur Schaffung der Landesverfassung und Landesgesetzgebung
- 10.2. Anerkennung und Gleichstellung von Schulabschlüssen und akademischen Graden
- 10.3. Vereinheitlichung der Berufsbezeichnungen, insbesondere für staatlich anerkannte Berufe
- 10.4. Maßnahmen der Kulturförderung in den fünf Ländern. Übergangsregelungen für die Zeit bis zur Schaffung von Landesverfassungen und Landesgesetzen
Verantwortlich: • Ministerium für Bildung und Wissenschaft
• Ministerium für Kultur

11. Die Rechte des sorbischen Volkes

- Verantwortlich: • Ministerium des Innern
• Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten

Nr. 346
Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Herzog
an Bundeskanzler Kohl
Karlsruhe, 10. Juli 1990

BK, 421 – 60000 Wi 3 Bd. 3. – Az. – 1004/21 – 602/90. Übermittlung per Telefax. Absender: Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, 11. Juli 1990.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

die Vereinigung der beiden deutschen Staaten wirft Fragen der Belastung und Belastbarkeit des Bundesverfassungsgerichts auf, auf die ich Sie bereits heute hinweisen muß, weil ihre Lösung möglicherweise bis in die jetzt bevorstehenden Staatsverträge hineinwirkt.

Ich nenne nur die beiden Sachverhalte, die den Richtern des Bundesverfassungsgerichts im Augenblick die größten Sorgen bereiten:

1. Mit dem Beitritt der DDR (ca. 16 Mio. Einwohner) und dem Wegfall der alliierten Vorbehalte für Westberlin (ca. 2 Mio. Einwohner) erhöht sich die Zahl der potentiellen Verfassungsbeschwerdeführer um etwa 30 Prozent. Diese zusätzliche Belastung ist allein mit personellen Aufstockungen und verfahrensrechtlichen Schönheitskorrekturen nicht zu bewältigen. Ohne einschneidende Entlastungsmaßnahmen wird nicht auszukommen sein. Aber das wird später zu beraten sein und ist auch nicht der Grund dafür, daß ich mich im Auftrag des Plenums bereits heute an Sie wende.
2. Entscheidend ist das folgende: Da die DDR über keine ausgebaute und rechtsstaatliche Justiz verfügt, wird der Prozentsatz jener Gerichtssachen, die an das Bundesverfassungsgericht gelangen, weil keine niedrigere Instanz abgeholfen hat, erheblich höher liegen als heute in der Bundesrepublik, und – vor allem – die Sachen werden auch erheblich schneller zum Bundesverfassungsgericht gelangen als hier. Man braucht kein Prophet zu sein, um gerade hiervon einen ausgesprochenen Verstopfungseffekt zu befürchten.

Ich bitte Sie dringend, diesen zweiten Gesichtspunkt schon jetzt ins Auge zu fassen und ggf. in die Verhandlungen mit der Regierung der DDR einzubringen. Soweit wir das hier beurteilen können, bieten sich – alternativ oder kumulativ – zwei Lösungen an:

1. Unterstellung der gesamten DDR-Gerichtsbarkeit unter die Kontrolle der obersten Gerichtshöfe des Bundes, die dann aber wohl nicht auf Rechtsfragen – und zwar im allgemeinen nur solche des Bundesrechts – beschränkt werden dürfte, oder